



GEMEINDE KÜNTÉN

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.



Gebührenreglement in Bausachen

gültig ab 1. August 2023

Die Gemeinde Künten

erlässt gestützt auf

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978

§ 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

§ 59 der Bau- und Nutzungsplanung der Gemeinde Künten vom 12. Juni 2008 (Stand: 12. Juni 2018)

nachfolgendes

Gebührenreglement in Bausachen

§ 1 Grundsatz / Geltungsbereich

¹ Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen, Voranfragen und Strassenaufbrüchen ist gebührenpflichtig. Ebenfalls gebührenpflichtig ist die Benützung des öffentlichen Grunds. Die Stundenansätze der externen Bauverwaltung richten sich nach dem Ansatz im Anhang 1.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, den Stundenansatz den veränderten Bedingungen und der Teuerung so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

³ Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahme geschuldet. Insbesondere auch, wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird oder das Verfahren respektive die Massnahme mit einem abschlägigen Entscheid oder einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wird.

§ 2 Bemessungsgrundlage

¹ Die voraussichtliche Bausumme entspricht den mutmasslichen, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Norm geschätzten Baukosten.

² Sind die Angaben der Bauherrschaft über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Bausumme fest.

§ 3 Gebühren

¹ Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- a) Voranfrage / Vorentscheide
2,5 Promille der voraussichtlichen Bausumme,
mind. aber CHF 200.00;
ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung
- b) Baubewilligungen
2,5 Promille der voraussichtlichen Bausumme,
mind. aber CHF 200.00;
Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten
CHF 200.00
- c) Projekt-/Planänderungen
Nach Aufwand der Gemeinde, mind. aber CHF 200.00
- d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche
2,5 Promille der voraussichtlichen Bausumme,
mind. aber CHF 200.00
- e) Publikationen
CHF 250.00 pro Publikation im kommunalen Publikationsorgan,
inkl. Verwaltungsaufwand

- f) Anschriften an Eigentümerschaften anstossender Liegenschaften
CHF 250.00 für sämtliche Anschriften

- g) Strassenaufbruchbewilligung
Bewilligung für Strassenaufbrüche CHF 250.00

² Die externen Kosten sind nach § 6 zusätzlich zu übernehmen. Die Ansätze werden nach Aufwand gemäss Anhang 1 verrechnet.

§ 4 Ausserordentlicher Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Plan-/Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Bewilligungen zusätzliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen und so weiter notwendig, so sind die Kosten in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu tragen und werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Benützung von öffentlichem Grund

¹ Für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellen und Einrichten von Gerüsten, Baracken, Kranen, Depo-nien, Lagerplätzen, Baustellenparkplätzen, usw.) wird eine Grundpau-schale von CHF 150.00 zuzüglich einer monatlichen Gebühr von CHF 5.00 pro m² erhoben. Angebrochene Monate werden als Ganzes be-rechnet.

² Wiederherstellungsarbeiten (samt Reinigung und allfälliger Reparatu-ren) sowie allfällige Signalisationen und andere verkehrsrechtliche Mas-snahmen gehen zu Lasten der Verursacherin/des Verursachers oder, wenn diese/r nicht ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherr-schaft.

§ 6 externe Prüfungen, Gutachten, Expertisen

¹ Von der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers zusätzlich zu übernehmen sind die Kosten für die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschliesslich Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, Zivilschutz, behindertengerechtes Bauen usw.

² Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte zu komplexen Sachfragen sind durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu ersetzen.

³ Weitere für die Beurteilung der Gesuche notwendige Unterlagen (Modelle, Visualisierungen, Schattendiagramme, Wärmedämmnachweise, Lärmschutz usw.) können von der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers verlangt werden.

⁴ Bei grösseren Bauobjekten gehen Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen, die nur durch Dritte ausgeführt werden können, zu Lasten der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers.

⁵ Die Kosten der externen Bauverwaltung werden der Bauherrschaft 1:1 weiter verrechnet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand, welcher für die Prüfung des Baugesuches benötigt wurde. Es gilt der Ansatz gemäss Anhang 1.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

¹ Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie werden auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird. Eine Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht.

² Die Gemeinde ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.

³ Gegen Gebührenentscheide aus diesem Reglement kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

⁴ Die Anschlussgebühren für Wasser- und Abwasser richten sich nach den Bestimmungen des kommunalen Wasser- und Abwasserreglements.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements hängigen Gesuche und Anfragen werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Baugebührenreglements wird das Baugebührenreglement vom 28. November 1997 aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Schüepp

Roger Müller

Anhang 1

Der Stundenansatz der externen Bauverwaltung beträgt
CHF 130.00